



## **SATZUNG** **(Fassung vom 9. März 2015)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen 'Förderverein montessori 21 – miteinander wachsen'.
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz 'e.V.'.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und insbesondere der Erziehungspartnerschaft von Eltern, Pädagogen und Therapeuten im Rahmen der Einrichtungen, die im Haus an der Hechtseestraße 46 in München vereint sind: montessori 21 Kinderhaus, montessori 21 Therapie und montessori 21 Elternbildung und -beratung.
2. Er wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der montessori 21 UG (haftungsbeschränkt), die Träger des montessori 21 Kinderhauses, der montessori 21 Therapie und der montessori 21 Elternbildung und -beratung ist.
3. Der Verein wird hierbei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Gewinnung von Mitgliedern, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung den Vereinszweck fördern sowie durch die Durchführung von Maßnahmen, die zur Sach- und Finanzmittelbeschaffung dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

3. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Stimmrecht erlischt zum Zeitpunkt des Einganges der Austrittserklärung.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt oder Beitragszahlungen nach schriftlicher Mahnung für mehr als ein Geschäftsjahr ausstehen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss ist endgültig

#### **§ 6 Beitrag**

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag an den Verein nach einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt gegebenenfalls Änderungen der Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch Fax oder Email, an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein.
3. Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung behandelt bzw. beschließt folgende Angelegenheiten:
  - Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
  - Entlastung des Vorstands,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Anträge sowie
  - die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders geregelt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss neu verhandelt und abgestimmt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung beantragt werden. Sie muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Die genannten Fristen werden durch die amtlich festgesetzten Ferien in Bayern unterbrochen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

8. Die Stimmrechtsübertragung an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Ein Mitglied darf höchstens 10 Stimmen auf sich vereinen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 gewählten Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig und verantwortlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Buchhaltung und Erstellung eines Jahresberichtes,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen.
6. Der Vorstand beschließt einstimmig.
7. Die Sitzungen des Vorstandes müssen protokolliert werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
4. Der Vorstand ist berechtigt, solche redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden.

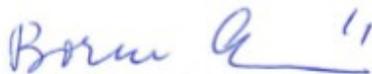
## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Montessori 21 UG (haftungsbeschränkt) zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen, an eine im Sinne des § 2 (1) arbeitende Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
5. Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

München, 09.03.2015



Roisin Damm  
Vorstand



Blanka Borm Andreova  
Vorstand